

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2017

Nr. 2017/971

Notgrabung Oensingen, ehem. Gärtnerei Jurt (römischer Gutshof): Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Jahre 2017 – 2018 / Bewilligung eines Kostendachs

1. Erwägungen

Im Dorfkern von Oensingen sind für 2017 und 2018 verschiedene, grossflächige Bauprojekte geplant: Eine private Überbauung am Aegertenweg mit mehreren Mehrfamilienhäusern und Umbauten bestehender Gebäude in einem bisher nicht überbauten Bereich (GB 471/3235); die Errichtung von neuen Garagen und Parkplätzen auf dem Areal der ehemaligen Gärtnerei Jurt (GB 476/477); die Erweiterung des Schulhauses Oberdorf (GB 469).

Diese Bauprojekte liegen im nördlichen Bereich der geschützten archäologischen Fundstelle „Oensingen/Gärtnerei Jurt“. Seit dem frühen 19. Jahrhundert kamen im Dorfkern von Oensingen immer wieder einzelne römische Funde und Mauerreste zum Vorschein, die vermutlich zu einem römischen Gutshof im Zentrum von Oensingen gehören. Der genaue Standort der römischen Villa war jedoch bis Ende 2016 unbekannt. Die 2011 vor dem Bau des Roggenparks freigelegten römischen Kalkbrennöfen liegen vermutlich am südlichen Ende dieses römischen Gutshofes.

Von Ende November 2016 bis Mitte März 2017 begleitete die Kantonsarchäologie die Umlegung des Schlossbaches und den Bau einer neuen Erschliessungsstrasse in diesem Gebiet. Kurz vor Weihnachten kam ein aussergewöhnlich gut erhaltenes römisches Gebäude zutage. Die römischen Mauern waren stellenweise noch 1,5 Meter hoch. Ein Raum war ausserdem mit einer Boden- und Wandheizung ausgestattet. Die ursprünglich baubegleitende Untersuchung wurde deshalb zu einer ungeplanten Notgrabung ausgeweitet, die sich jedoch auf den Bereich der Schlossbach-Umlegung beschränken musste. Der nördliche Abschluss des grossen, rund 60 Meter breiten römischen Baus liegt im südlichen Bereich des Bauareals GB 3235.

Im Anschluss an diese Notgrabung wurden in allen Bereichen der oben erwähnten Bauprojekte Sondierungen durchgeführt. Sie zeigen, dass in Teilen des geplanten Bauareals mit weiteren römischen Funden und Befunden zu rechnen ist. Insbesondere im Areal der ehemaligen Gärtnerei Jurt sind die Baustrukturen (Mauern und Mörtelböden) sehr gut erhalten. Vermutlich handelt es sich bei diesem Bau um das Herrenhaus des römischen Gutshofes im Zentrum von Oensingen.

Der römische Gutshof von Oensingen lag an einer verkehrsgeografisch und strategisch wichtigen Stelle in der römischen Siedlungslandschaft. Zum einen lag er auf halbem Weg zwischen den römischen Kleinstädten in Solothurn und Olten. Die Entfernungen entsprechen jeweils einem Tagesmarsch. Zum anderen verlief durch die Klus eine der wichtigen Römerstrassen vom Mittelland gegen Norden an den Rhein bzw. zur römischen Grossstadt Augusta Raurica. Damit war der römische Gutshof in Oensingen vielleicht nicht nur ein reiner Landwirtschaftsbetrieb, sondern diente vermutlich auch dem Unterhalt der Strassen und erfüllte Herbergs- und Dienstleistungsfunktionen für den Durchgangsverkehr. Wegen dieser speziellen Bedeutung und der für die Region einzigartigen Erhaltung ist eine genaue Untersuchung der römischen Siedlung in Oensingen besonders wichtig.

Die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) stellt alle archäologischen Fundstellen und Funde gesamthaft unter Schutz. Müssen diese dennoch bei Bauarbeiten zerstört werden, ist zu gewährleisten, dass sie vorgängig archäologisch untersucht und dokumentiert werden können. Um keine Bauverzögerungen zu verursachen, soll deshalb von Frühsommer bis Herbst 2017 eine mehrmonatige Rettungsgrabung durchgeführt werden. Anschliessend an die Feldarbeiten folgen Dokumentationsbereinigung und Berichterstattung sowie Waschen, Inventarisieren und das Konservieren der Funde. Diese Arbeiten werden voraussichtlich bis 2018 dauern.

Basierend auf § 1 und § 2 Abs. 2 Bst. g und h der Kulturdenkmäler-Verordnung (BGS 436.11) sowie § 52 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird für die Ausführung oben beschriebener Massnahme für die Jahre 2017-2018 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 565'000.00 beantragt.

Die Massnahme konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets für das Jahr 2017 nicht vorgesehen werden. Der darin enthaltene Betrag für die mit Lotteriefondsgeldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie wird deshalb nicht ausreichen, um diese umfangreiche Notgrabung zu finanzieren. Der für Notgrabungen und Sondierungen vorgesehene Betrag für 2017 ist mit den bisherigen Untersuchungen in Oensingen von Fr. 130'000.00 bereits überschritten.

Da die Kosten für die oben beschriebene Notgrabung auch nicht innerhalb des gesamten Beitragsrahmens des Lotteriefonds an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie für das Jahr 2017 oder durch das ordentliche Budget des Amtes kompensiert werden können, wurde dem Lotteriefonds dafür ein separates Beitragsgesuch gestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten/Ausgaben werden wie folgt kontiert:

KST 3513/KA 3010000	Aushilfen	Fr.	460'000.00
KST 3513/KA 3130000	Dienstleistungen + Honorare	Fr.	30'000.00
KST 3513/KA 3170000	Spesen	Fr.	20'000.00
KST 3513/KA 3199000	übriger Sachaufwand	Fr.	55'000.00

Total **Fr. 565'000.00**

2. Beschluss

- 2.1 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie wird für die Realisierung der Notgrabungen in Oensingen für die Jahre 2017 und 2018 ein Kostendach von max. Fr. 565'000.00 bewilligt. Die Mittel werden aus dem Lotteriefonds zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf Ende 2019 befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 2.3 Die für diese Massnahme anfallenden Kosten sind separat von der Jahresabrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 (Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Lotteriefonds) abzurechnen. Sie müssen jedoch im Sinne der Berichterstattung trotzdem in der Jahresabrechnung aufgeführt werden.

- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den bewilligten Beitrag von max. Fr. 565'000.00 auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie zulasten des Kontos "Lotteriefonds" (Auftrag 82509) wie folgt anzuweisen:
- 2.4.1 1. Tranche im Jahr 2017 nach Vorliegen einer Teilabrechnung;
- 2.4.2 2. Tranche im Jahr 2018 nach Vorliegen der Schlussabrechnung (Grabungsabrechnung).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sportfonds (4) *sg/004798*
Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Personalamt